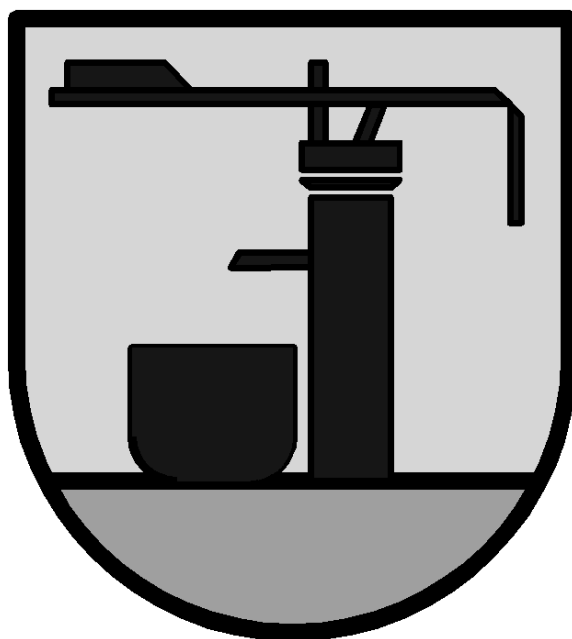


Wasserreglement



Beschlossen an der Gemeindeversammlung:
Rechtskräftig seit:

24. November 1989
01. Januar 1990

WASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	Seite
	§ 1 Zweck	5
	§ 2 Rechtsform	5
	§ 3 Übergeordnetes Recht	5
	§ 4 Technische Vorschriften	5
	§ 5 Verwaltung	5
	§ 6 Brunnenmeister	5
	§ 7 Aufgaben der Wasserversorgung (WV)	5
	§ 8 Anlagen	5
	§ 9 Wasserbeschaffung	6
	§ 10 Schutzzonen	6
	§ 11 Finanzierung	6
	§ 12 Ausnahmen	6
	§ 13 Rechtsschutz	6
		6
II.	<u>Leitungsnetz</u>	
	§ 14 Erstellung	6
	§ 15 Öffentlicher Grund	7
	§ 16 Erweiterung	7
	§ 17 Finanzierung durch Private	7
	§ 18 Löscheinrichtungen	8
III.	<u>Hausanschluss</u>	
	§ 19 Erstellung	8
	§ 20 Kostentragung	8
	§ 21 Unterhalt	9
	§ 22 Schieber	9
	§ 23 Haftung	9
IV.	<u>Hausinstallationen</u>	
	§ 24 Begriff	9
	§ 25 Kostentragung	9
	§ 26 Installationsausführung	9
	§ 27 Einrichtung	10
	§ 28 Kontrolle	10
	§ 29 Betrieb und Unterhalt	10

V.	<u>Wasserzähler</u>	Seite
	§ 30 Einbau	10
	§ 31 Wasserzähler besondere Zwecke, Ablesung	11
	§ 32 Schäden, Behebung	11
	§ 33 Revision	11
	§ 34 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11
VI.	<u>Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV</u>	
	§ 35 Anschlusspflicht	11
	§ 36 Wasserbezug	12
	§ 37 Haftung	12
	§ 38 Lieferungsverträge	12
	§ 39 Wasserbezug ohne Bewilligung	12
	§ 40 Besondere Bewilligung	12
	§ 41 Wasserbeschaffenheit	12
	§ 42 Wasserverwendung	13
	§ 43 Betriebseinschränkungen	13
	§ 44 Verbot der Wasserabgabe	13
VII.	<u>Abgaben</u>	
	§ 45 Arten	13
	<u>A. Baubeitrag</u>	
	§ 46 Erhebung	13
	§ 47 Beitragsplan	14
	<u>B. Anschlussgebühr</u>	
	§ 48 Bemessung	14
	§ 49 Zahlungspflicht	15
	§ 50 Erhebung	15
	<u>C. Wasserzins</u>	
	§ 51 Bemessung	15
	§ 52 Zahlungspflicht	16
VIII.	<u>Bewilligungsverfahren</u>	
	53 Umfang	16
	54 Planunterlagen	16
IX.	<u>Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
	55 Sanktionen	16
	56 Revision	17
	57 Übergangsbestimmungen	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1 Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Full-Reuenthal (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.
Rechtsform Aufsicht	§ 2 Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
Übergeordnetes Recht	§ 3 Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.
Technische Vor- schriften	§ 4 Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.
Verwaltung	§ 5 Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.
Brunnenmeister	§ 6 Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes.
Aufgaben der WV	§ 7 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
Anlagen	§ 8 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. 2 Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Wasserbeschaffung	§ 9 Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Die WV kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.
Schutzzonen	§ 10 Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.
¹ Finanzierung	§ 11 ¹ Die WV deckt die Aufwendungen aus Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch: a) Abgaben der Abonnenten b) Subventionen Dritter c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten. ² Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.
Ausnahmen	§ 12 Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen, Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.
Rechtsschutz	§ 13 ¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

II. Leitungsnetz

Erstellung	§ 14 ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
------------	---

¹ § 11 Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISKA vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000)

	² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).
Öffentlicher Grund	§ 15 Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).
² Erweiterung	§ 16 ¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone der ersten Etappe erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen. ² Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone der zweiten Etappe wird an die Hand genommen, wenn die Voraussetzungen für die Umwandlung in definitives Baugebiet gemäss Bauordnung der Gemeinde erfüllt sind und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.
Ausserhalb Baugebiet	³ Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.
³ Finanzierung durch Private	§ 17 ¹ Neubauten von Leitungen innerhalb des Baugebietes können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des angrenzenden Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden. In der Bauzone der zweiten Etappe sind vorgängig die Umwandlungsbestimmungen in definitives Baugebiet gemäss Bauordnung der Gemeinde zu erfüllen. ² Die Kosten der Erstellung werden nach Abzug der im öffentlichen Interesse verursachten Aufwendungen (Mehrdimension, Hydranten usw.) sowie der Beiträge Dritter von den beteiligten Grundeigentümern getragen. Die Leitungen werden von der WV erstellt und sind in ihr Eigentum überzuführen. Der Gemeinderat setzt die Ausrichtung einer allfälligen Übernahmeentschädigung nach Massgabe der Interessen der Beteiligten fest; dieser Beschluss kann an die kantonale Schätzungskommission nach BauG und nach Gewässerschutzgesetz weitergezogen werden. ³ Für Beschlussfassung, Kostentragung und Kostenverteilung gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau sinngemäss.

² § 16 aufgehoben durch die Bestimmungen des kant. BauG vom 01. April 1994

³ § 17 Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISKA vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000)

⁴ Der Gemeinderat kann aufgrund des rechtskräftigen Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

§ 18

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab/aus Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 19

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 20

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

Unterhalt § 21
Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragter. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Schieber § 22
1 Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
2 Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z. B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Haftung § 23
Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. Hausinstallationen

Begriff § 24
Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Kostentragung § 25
Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

Installationsausführung § 26
1 Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
2 Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
3 Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.
4 Ferner ist die Anlage mit einem Filter auszurüsten.

Einrichtung	§ 27 ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen. ² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt. ³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.
Kontrolle	§ 28 ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel. ² Die Fertigstellung von Neuanlagen die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.
Betrieb und Unterhalt	§ 29 ¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden. ² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen. ³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 30

Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt den Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 31

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über den Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

Ablesung

² Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schadensbehebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 33

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	§ 34 Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.
---	--

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

Anschlusspflicht	§ 35 Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.
Wasserbezug	§ 36 1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung. 2 Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV. 3 Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.
Haftung	§ 37 1 Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden. 2 Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzähler.
Lieferungsverträge	§ 38 Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.
Wasserbezug ohne Bewilligung	§ 39 Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

	§ 40
Besondere Bewilligung	1 Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. 2 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.
	§ 41
Wasserbeschaffenheit	1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck. 2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVWG und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums. 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.
	§ 42
Wasserverschwendung	1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. 2 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, Autos u. dgl. sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.
	§ 43
Betriebseinschränkungen	1 Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. 2 Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

- § 44
- Verbot der Wasserabgabe
- Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
 - das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
 - Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.
- Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Abgaben

- ⁴
- Arten
- § 45
- Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:
- Baubeiträge
 - Anschlussgebühren
 - Wasserzins

a) Baubeitrag

- Erhebung
- § 46
- ¹ Baubeiträge werden erhoben:
- für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
 - für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb des Baugebietes an das Versorgungsnetz anschliessen.
- ² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Leitungen von der WV erstellt, so haben die Grundeigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Baubeiträge zu leisten (Perimetersystem).
- ³ Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Baubeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.
- ⁴ Die Summe der Baubeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung der WV und Dritter.
- ⁵ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau erschlossenen Grundstücke bzw. Bauten bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- ⁶ Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung oder Zahlungserleichterungen gewähren.
- ⁷ Fällig gewordene Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen.

⁴ §§ 45 und 46 aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISKA vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000)

Beitragsplan

§ 47

1 Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig zu dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

2 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Zahlungspflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. ***Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an das Baudepartement weiterziehbar.***

3 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauabrechnung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

b) Anschlussgebühr

Bemessung

§ 48

1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Höhe von 1 % des Brandversicherungswertes (inkl. Zusatzversicherungen) der angeschlossenen Baute.

2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

3 Für Gebäude- oder Anlageteile (z. B. Schwimmbassins), die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, ist die Anschlussgebühr den besonderen Verhältnissen anzupassen.

4 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, wo die Festsetzung der Anschlussgebühr berechnet nach dem Brandversicherungswert unangemessen wäre, die Anschlussgebühr den besonderen Verhältnissen anzupassen.

5 Die Anschlussgebühren verstehen sich ohne einen allfälligen Zuschlag für die Mehrwertsteuer.

⁵ §§ 47 und 48 aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISKA vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000)

	§ 49
Zahlungspflicht	¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. ² Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.
	§ 50
Erhebung	¹ Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. ² Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 % jährlich erhoben. ³ Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.
	<u>c) Wasserzins</u>
	§ 51
Bemessung	¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. ² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben. ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, unter Wahrung der Tarifstruktur die Benützungsgebühren derart festzusetzen und jeweils für ein Jahr anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist. ⁴ Die festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne einen allfälligen Zuschlag für die Mehrwertsteuer. ⁵ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden. ⁶ Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu leisten. ⁷ Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

⁶ §§ 49 bis 51 aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISKA vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000)

§ 52

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent den Wasserzins nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

² Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

³ Die 5-jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 53

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) Änderungen an der Hauszuleitung
- c) Die Installation neuer Armaturen und Apparate bis und mit Hauptverteilung
- d) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- e) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums (z. B. Wasserenthärtungsanlagen).

§ 54

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch mit 2 Situationsplänen im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100 in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

⁷ § 52 aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISKA vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000)

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

	§ 55
Sanktionen	1 Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968. 2 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.
⁸ Revision	§ 56 Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.
Übergangsbestimmungen	§ 57 Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

24. November 1989

**NAMENS DES GEMEINDERATES
FULL-REUTHAL**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Josef Graf

Beat Neuenschwander

⁸ aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss kant. BauG vom 01. April 1994

TARIF ZUM WASSERREGLEMENT

1. Grundgebühr
pro Wasserzähler und Jahr (je nach Grösse) Fr. 16.00/m3 Nennwert
2. Verbrauchsgebühr
Der Preis pro m3 Frischwasser beträgt Fr. 0.90
3. Bauwasser
Die zusätzliche Wasserzählermiete beträgt pro Jahr Fr. 20.00
4. Hydrantenentschädigung
Der Hydrantenbeitrag der Einwohnergemeinde beträgt pro Hydrant und Jahr Fr. 1.00
5. Anschlussgebühr
Bei Neubauten 1 % des Brandversicherungswertes
Bei Um- und Erweiterungsbauten 0.5 % des Brandversicherungswertes (baulicher Mehrwert)

Übergangsbestimmung zum Gebührentarif

1. Sofern eine Wasseruhr eingebaut ist, wird der Wasserkreis ab 01. Januar 1990 nach dem neuen Reglement berechnet.
2. So lange noch keine Wasseruhr eingebaut ist, wird der bisherige Pauschaltarif vom 01. Januar 1969 (ca. 10 %) mit Wirkung ab 01. Januar 1990 auf 250 % erhöht. Vorbehalten bleibt Punkt 3 der Übergangsbestimmungen.
3. Die Inbetriebnahme der Wasseruhren erfolgt sobald ca. 90% der Anschlüsse ausgerüstet sind.
Die erste Ablesung wird vom Gemeinderat festgesetzt und vorher bekanntgegeben. Sie ist erstmals auf den 01. April 1991 vorzulegen.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Full-Reuenthal vom 24. November 1989.

GEMEINDERAT FULL-REUENTHAL

Der Gemeindeammann:

Erne Karl

Der Gemeindeschreiber:

Neuenschwander Beat